



COMMERZBANK

Öffentliches Dokument

Grundsatzklärung der Commerzbank AG

zu menschenrechts- und umweltbezogenen
Sorgfaltspflichten

13. Mai 2024 - Version 3.0



Die Bank an Ihrer Seite

Inhalt

1 Einleitung	3
2 Vulnerable Gruppen	3
3 Risikomanagement	3
4 Beschreibung der Risikoanalyse inklusive identifizierter LkSG-Risiken	4
5 Erwartungen an Mitarbeitende und Zulieferer hinsichtlich der identifizierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken	4
5.1 Mitarbeitende	4
5.2 Zulieferer	5
6 Präventions- und Abhilfemaßnahmen	5
7 Beschwerde-verfahren und Umgang mit eingehenden Beschwerden	5
8 Dokumentation und Berichterstattung	6
9 Kontrolle der Wirksamkeit	6

1 Einleitung

Internationale Übereinkommen stipulieren eine Vielzahl von Menschenrechten. Diese haben universelle Geltung, sind unteilbar und unveräußerlich. Die Übereinkommen richten sich an die Staaten, die damit die primäre Verantwortung für den Schutz und die Durchsetzung der Menschenrechte tragen. Die Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN) fordert neben den Staaten selbst alle Akteure der Gesellschaft auf, einen Beitrag zur Garantie dieser Rechte zu leisten.

Wir sind uns unserer unternehmerischen Verantwortung zur Achtung der Menschen- und Umweltrechte bewusst und bereits 2006 dem UN Global Compact beigetreten. 2019 haben wir erstmals eine konzernweite Menschenrechtsposition verabschiedet. Seit 2023 setzen wir außerdem im Rahmen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) verschiedene Sorgfaltspflichten zur Achtung der Menschen- und Umweltrechte in unserem eigenen Geschäftsbereich sowie in unserer Lieferkette um.

Diese Grundsatzerklärung detailliert die in unserer Menschenrechtsposition genannten Handlungen für den eigenen Geschäftsbereich und die Lieferkette im Einklang mit dem LkSG. Insbesondere zeigt sie die identifizierten vulnerablen Gruppen und priorisierten Menschenrechtsrisiken auf und erklärt, wie wir unsere Sorgfaltspflichten nach LkSG im eigenen Geschäftsbereich sowie in der Lieferkette umsetzen. Die Grundsatzerklärung wurde vom Vorstand der Commerzbank AG in der vorliegenden Form in seiner Sitzung vom 13. Mai 2024 verabschiedet und gilt für die Commerzbank AG.

2 Vulnerable Gruppen

2023 hat die Commerzbank AG erstmals eine jährliche Risikoanalyse gemäß § 5 Abs. 1 LkSG durchgeführt, um die menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken des eigenen Geschäftsbereichs sowie der unmittelbaren Zulieferer zu ermitteln. Dabei haben wir Gruppen von Menschen, die von unserer Geschäftstätigkeit betroffen und aufgrund struktureller Merkmale besonders schutzwürdig sind, identifiziert.

Gestützt auf die jährliche Risikoanalyse von 2023 identifizieren wir folgende Gruppen von Menschen als vulnerabel:

- Kinder

- Frauen
- Ältere Menschen
- Kranke Menschen und Menschen mit Behinderung
- Betroffenen Gruppen / Vereinigungen in einem schwachen oder nicht regulierten Umfeld
- Angehörige nationaler, ethnischer, religiöser oder sprachlicher Minderheiten
- Menschen, die der LGBTIQ+-Community (lesbisch, schwul, bisexuell, transgener, intersexuell, queer und non binär) angehören
- Hinweisgebende
- Menschen, die Funktionen im Betriebsrat ausüben
- Schiffsbesatzungen
- Von Fischerei und Tourismus abhängige Personengruppen
- Beschäftigte von Fremddienstleister

3 Risikomanagement

Diese Grundsatzerklärung bezieht sich auf unseren eigenen Geschäftsbereich sowie unsere Lieferkette. Der eigene Geschäftsbereich im Sinne des LkSG erfasst jede Tätigkeit der Commerzbank AG zur Erreichung des Unternehmensziels. Gemeint ist damit jede Tätigkeit zur Herstellung und Verwertung von Produkten und zur Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie an einem Standort im In- oder Ausland vorgenommen wird. Konzernangehörige Gesellschaften gehören ebenfalls zum eigenen Geschäftsbereich der Commerzbank AG, wenn diese einen bestimmenden Einfluss auf die konzernangehörige Gesellschaft ausübt.

Die Lieferkette im Sinne des LkSG bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind. Zulieferer sind die Partner eines Vertrages über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, dessen Zulieferungen für die Herstellung oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Bankdienstleistung notwendig ist. Die Commerzbank AG geht dabei grundsätzlich von einem weiten Zulieferer-Begriff aus, wobei die Kriterien der Notwendigkeit und Regelmäßigkeit der Zulieferung für die Erbringung des Bankengeschäfts maßgeblich für die Abgrenzung der Lieferkette ist.

Die Achtung der Menschenrechte und die Umsetzung unternehmerischer Sorgfaltspflichten in unserem eigenen Geschäftsbereich und in unserer Lieferkette ist für

uns ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der menschen- und umweltrechtlichen Lage entlang der globalen Lieferketten des Bankensektors.

Der Vorstand der Commerzbank sieht die Verantwortlichkeit für die Umsetzung des LkSG bei sich. Im Jahr 2022 wurde ein Menschenrechtsbeauftragter ernannt, der die aus dem LkSG resultierenden Verantwortungen wahrnimmt. Der Chief Compliance Officer übernimmt diese wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe. In dieser Funktion berichtet er direkt an den Risikovorstand. Der Beauftragte für Menschenrechte wird in seiner Tätigkeit durch die Compliance-Organisation unterstützt. Der Vorstand wird zusätzlich von weiteren Einheiten unterstützt, um die Menschenrechtstandards in der Commerzbank möglichst holistisch zu erfassen.

4 Beschreibung der Risikoanalyse inklusive identifizierter LkSG-Risiken

Ein Bestandteil unserer Sorgfaltspflichten ist es, potenziell und tatsächlich nachteilige LkSG-Risiken und Auswirkungen unseres Handelns auf Menschen und Umwelt entlang der gesamten Lieferkette zu kennen. Deshalb führen wir jährliche Risikoanalysen bezüglich LkSG-Risiken im eigenen Geschäftsbereich und hinsichtlich unserer unmittelbaren Zulieferer durch. 2023 hat die erste jährliche Risikoanalyse stattgefunden. Über diese hinaus kann es erforderlich sein, anlassbezogene Risikoanalysen durchzuführen, wenn wir mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage in der Lieferkette durch die Einführung neuer Produkte, Projekte sowie eines neuen Geschäftsfeldes rechnen müssen oder es zu konkreten bzw. unmittelbar bevorstehenden Verstößen geschützter LkSG-Rechtspositionen entlang der Lieferkette kommt.

Zur Identifikation der Risikolage werden in einem ersten Schritt LkSG-Risiken im Rahmen der sogenannten abstrakten Risikoanalyse anhand von länder- und branchenspezifischen Risikodaten bewertet. Dies stellt die Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit für den Verstoß von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken dar.

Im nächsten Schritt werden diejenigen eigenen Geschäftsbereiche und Zulieferer nähergehend untersucht,

für die ein erhöhtes Risiko für einen menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Verstoß ermittelt wurde. Diese konkreten Risiken werden gemäß Risikowert und Schadensauswirkung analysiert sowie nach den weiteren Angemessenheitskriterien Verursachungsbeitrag und Beeinflussbarkeit priorisiert.

Im Rahmen der Risikoanalyse wurden Risiken in unserem eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferern identifiziert, die im Großteil der Fälle folgenden Risikogruppen zuzuordnen sind:

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit, der Vereinigungsfreiheit und des Rechtes auf Kollektivhandlungen
- Verstoß gegen das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verstoß gegen das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen.

5 Erwartungen an Mitarbeitende und Zulieferer hinsichtlich der identifizierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken

Wir haben die folgenden Erwartungen hinsichtlich der Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten an unsere Mitarbeitenden sowie an unsere Zulieferer.

5.1 Mitarbeitende

Wir achten die Menschenrechte unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dafür legen wir für unsere Mitarbeitenden weltweit in unseren Verhaltensgrundsätzen (Code of Conduct) und anderen internen Dokumenten das Verständnis der Commerzbank von Menschenrechten, und das Bekenntnis diese einzuhalten, dar. Diese Dokumente gelten ohne Ausnahme für all unsere

Mitarbeitenden – von der Unternehmensleitung bis zum Auszubildenden.

Wir erachten es als wichtigen Bestandteil unserer Sorgfaltspflichten, unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Achtung der Menschen- und Umweltrechte zu sensibilisieren und die nötigen Fachkenntnisse für die effektive Umsetzung menschen- und umweltrechtlicher Sorgfaltsprozesse zu vermitteln. Daher führen wir Schulungen durch und verankern relevante Maßnahmen in unseren Policies und Procedures. Zur Überprüfung der tatsächlichen Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen setzen wir bei Bedarf entsprechende Kontrollen auf.

5.2 Zulieferer

Bei der Wahl unserer Zulieferer leisten wir im Rahmen unserer Möglichkeiten einen Beitrag zur Achtung der Menschen- und Umweltrechte.

In unseren Verhaltensgrundsätzen (Code of Conduct) legen wir für unsere Zulieferer weltweit das Verständnis der Commerzbank von Menschenrechten, und das Bekenntnis diese einzuhalten, dar. Unsere Beschaffungsstandards regeln klar die ökologischen, sozialen und ethischen Anforderungen an die Zulieferer. Hierdurch wird von uns erwartet, dass Zulieferer sicherstellen, die spezifischen menschen- und umweltrechtlichen Anforderungen einzuhalten und ihrerseits die eigenen Zulieferer zur Einhaltung der entsprechenden Vorgaben zu verpflichten. Verstöße gegen diese Standards durch einen Zulieferer können bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung führen.

6 Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Um unserer Verantwortung für die Achtung der Menschen- und Umweltrechte gerecht zu werden, setzen wir auf das Zusammenspiel verschiedener angemessener Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Ziel ist es, die (potenziell) Betroffenen zu schützen und nachteilige menschen- und umweltrechtliche Auswirkungen auf sie zu erkennen, zu verhindern oder zumindest zu minimieren. Zudem ergreifen wir Präventionsmaßnahmen, um bereits identifizierte Risiken entsprechend anzugehen. Relevante Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich sind:

- Veröffentlichung und Umsetzung dieser Grundsatz-erklärung
- Einhaltung unserer Verhaltensgrundsätze (Code of Conduct)
- Weiterbildung und Sensibilisierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Durchsetzung einer Sanktionierung bei Verstößen
- Umsetzung unseres Standards für nachhaltige Beschaffung

Darüber hinaus setzen wir angemessene Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern um. Diese können wie folgt sein:

- Berücksichtigung menschenrechtlicher und umweltrechtlicher Anforderungen bei der Auswahl neuer Zulieferer und deren vertragliche Zusicherung
- Vertragsklausel für Zulieferer
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen
- Risikobasierte Kontrollmaßnahmen, inklusive Audierungen

Bei mittelbaren Zulieferern setzen wir ähnliche geeignete Präventionsmaßnahmen um, wenn wir tatsächliche Anhaltspunkte erfahren, die auf eine Verletzung einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflicht hinweisen.

Im Falle, dass wir als Unternehmen direkt die Verletzung von Menschen- und Umweltrechten (mit-)verursacht haben, wirken wir unverzüglich darauf hin, die verursachenden Handlungen zu unterbinden, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren. Zudem wirken wir auf eine Wiedergutmachung hin.

7 Beschwerdeverfahren und Umgang mit eingehenden Beschwerden

Ein angemessenes und wirksames Beschwerdeverfahren ist ein wichtiger Bestandteil unserer Sorgfaltsprozesse, um möglicherweise nachteilige menschenrechtliche und umweltbezogene Auswirkungen in unserem eigenen Geschäftsbereich und in unserer Lieferkette effektiv vorzubeugen und wirksam Abhilfe zu schaffen. Wir haben deshalb unser Hinweisgebersystem *Business-*

Keeper-Monitoring-System (BKMS) auf die Anforderungen des LkSG ausgerichtet. Mit dem Hinweisgebersystem haben wir eine Plattform eingerichtet, über die Mitarbeitende, Zulieferer und Dritte online Hinweise an die Commerzbank-Gruppe geben können.

Es bietet einen vertraulichen Kommunikationskanal, um mögliche Verstöße gegen Menschen- und Umweltrechte zu melden. Zugangsmöglichkeiten zum Hinweisgebersystem werden in angemessener Sprache kommuniziert. Meldungen können auch in anonymisierter Form erfolgen und sind sowohl von innerhalb als auch außerhalb des Unternehmens möglich.

Alle gemeldeten Hinweise und begründeten Verdachtsmomente über mögliche Verletzungen von Menschen- und Umweltrechten werden im Rahmen eines für alle Beteiligten transparenten, ausgewogenen und berechenbaren Prozesses bearbeitet. Die Vertraulichkeit und Anonymität von Hinweisgebenden werden eingehalten. Wir gewährleisten, soweit möglich und in unserer Einfluss-sphäre liegend, dass sie im Zusammenhang mit den von ihnen eingereichten Beschwerden vor Benachteiligung und Bestrafung geschützt werden. Unser systematischer Umgang mit Beschwerden und den daraus gewonnenen Erkenntnissen ermöglicht es uns dabei, unsere menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltsprozesse kontinuierlich zu verbessern. Dieses Vorgehen ist unserer öffentlich zugänglichen Verfahrensordnung zu entnehmen.

8 Dokumentation und Berichterstattung

Wir dokumentieren die Umsetzung unserer Sorgfalts-pflichten intern.

Extern geben wir im Rahmen unserer jährlichen Bericht-erstattung Auskunft. In unserem jährlich erscheinenden nichtfinanziellen Teil im Geschäftsbericht informieren wir die Öffentlichkeit über unsere menschenrechtlichen Selbstverpflichtungen sowie Sorgfaltsprozesse und deren Wirksamkeit. Über Entwicklungen und Verbesserungen im Bereich der Menschenrechte informieren wir jährlich in unserem Fortschrittsbericht des UN Global Compact.

Dazu berichten wir im Rahmen der gesetzlichen und re-gulatorischen Verpflichtungen über wesentliche von uns identifizierte menschen- und umweltbezogene Risiken und Auswirkungen durch Handlungen in unserem Ge-schäftsbereich sowie in unserer Lieferkette und be-schreiben unsere umgesetzten Präventions- und Abhil-femaßnahmen. Wir werden außerdem, soweit erforderlich, den beantworteten Fragenkatalog des Bun-desamtes für Wirtschaft und Ausführkontrolle (BAFA) auf unserer Internetseite veröffentlichen.

9 Kontrolle der Wirksamkeit

Mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen wird die Wirksamkeit aller LkSG relevanten Sorgfaltspro-zeesse überprüft, um nachteilige menschenrechtliche oder umweltbezogene Auswirkungen erkennen, verhin-dern, abstellen oder vermindern zu können.

Diese Grundsatzerklärung wird fortwährend überprüft und nach Notwendigkeit überarbeitet. Die jeweils gültige Erklärung sowie Informationen zu weiteren Positionen, Berichten und Richtlinien der Commerzbank finden Sie auf unseren Internetseiten.



COMMERZBANK

Commerzbank AG

Zentrale
Kaiserplatz
Frankfurt am Main
www.commerzbank.de

Postanschrift
60261 Frankfurt am Main
Tel. + 49 69 136-20
E-Mail info@commerzbank.com

Group Risk Management Compliance

